

Entscheidung  
In dem Wahlanfechtungsverfahren  
13/1994/WA

auf Antrag von C. aus B., und weiteren 33 Delegierten

Bevollmächtigter: C.

- Antragsteller-

betreffend die Wahl von Beisitzer und Beisitzerinnen in den Landesvorstand der B. SPD  
im 3. (gemischten) Wahlgang auf dem Landesparteitag der B. SPD am 02.07.1994

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 16. August 1994 in der Besetzung

Dr. Diether Posser, Vorsitzender

Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende und

Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender,

entschieden:

Die Anfechtung der Wahl der Beisitzer und Beisitzerinnen im Landesvorstand B.  
auf dem Landesparteitag am 02.07.1994 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 15.07.1994 haben die Antragsteller die Wahl eines Beisitzers für den  
Landesvorstand auf dem b. Landesparteitag am 02.07.1994 angefochten.

Auf diesem Parteitag wurden in je zwei Wahlgängen für die männlichen und weiblichen  
Mitglieder soviel Beisitzer gewählt, daß einerseits die erforderlichen Quoten für beide  
Geschlechter erfüllt waren, andererseits nur noch ein Platz in einem dritten Wahlgang zu  
besetzen blieb. Für diesen Sitz im Landesvorstand kandidierten eine Frau und ein Mann.  
Es wurde kein vorgedruckter Stimmzettel verwendet. Die Delegierten mußten vielmehr

selbst die Namen beider Bewerber eintragen und dann kennzeichnen, wen sie wählen wollten. Von den anwesenden 280 Delegierten wurden 263 Stimmen abgegeben. 255 Stimmen wurden für gültig erklärt. Sechs Stimmzettel enthielten bei keinem Bewerber ein seine Wahl kennzeichnendes Merkmal (Kreuz). Auf zwei Stimmzetteln stand nur ein Bewerbername, der auch angekreuzt war. Nach Zweifeln in der Zählkommission erklärte das Präsidium auch diese Stimmzettel durch Mehrheitsbeschluß für gültig, da der oder die Delegierte unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht habe, wen er/sie wählen wollte.

Die Stimmzettel, die keine Kennzeichnung trugen, wurden für ungültig erklärt, da es bei einer Listenwahl keine Enthaltungen gebe. Nach dem Wahlprotokoll betrug die für eine Wahl erforderliche Mehrheit 128 Stimmen (50% +1 von 255). Die Bewerberin erhielt 127, der Bewerber 128 Stimmen und wurde für gewählt erklärt.

Sie begründen ihre Auffassung damit, daß das Parteitagspräsidium darauf hinzuweisen unterlassen habe, daß es sich um eine Listenwahl handele, bei der Stimmenthaltungen unzulässig seien und daher als ungültige Stimmen gezählt würden. Weiter beanstanden sie, daß das Präsidium Stimmzettel, die nur einen Namen aufwiesen, durch Mehrheitsbeschluß für gültig erklärt habe. Da beide Handlungen des Präsidiums unmittelbare Auswirkungen auf das Wahlergebnis hätten, müsse die Wahl wiederholt werden.

Der (Bundes-)Parteivorstand hat am 26.07.1994 im Umlaufverfahren über einen Beschlußentwurf abgestimmt, nach dem festgestellt werden sollte, daß die Anfechtung der Beisitzerwahl auf dem b. Landesparteitag am 02.07.1994 zulässig und rechtswirksam sei, so daß unverzüglich die Versammlung einzuladen sei, auf der eine Neuwahl für den angefochtenen Wahlgang durchzuführen sei. Für diesen Beschluß stimmten im schriftlichen Verfahren 28 PV-Mitglieder, eines war dagegen und eines enthielt sich der Stimme. 15 PV-Mitglieder gaben kein Votum ab.

Gegen diese die Wahlanfechtung abweisende Entscheidung, die am 29.07.1994 dem Bevollmächtigten übersandt worden ist, haben die Antragsteller mit einem am 03.08.1994 eingegangenen Schreiben ihres Bevollmächtigten die Bundesschiedskommission angerufen.

## II.

### 1. Die Anrufung der Bundesschiedskommission ist zulässig.

Sie ist rechtzeitig erfolgt (§ 11 Abs. 4 Wahlordnung/WO). Aber § 11 Abs. 4 WO steht auch der Zulässigkeit insofern nicht entgegen, als eine förmliche Entscheidung des Parteivorstandes nur deshalb nicht zustandegekommen ist, weil sich im Wege der schriftlichen Abstimmung nicht alle PV-Mitglieder an der Entscheidung beteiligt und sich von denen, die ein Votum abgegeben haben, nicht alle dem Entscheidungsentwurf zugestimmt haben. Es kann den Antragstellern nicht zugerechnet werden, daß der Parteivorstand einerseits wegen der Kürze der in der Wahlordnung festgelegten Fristen und der entstehenden Kosten nicht zu einer Sondersitzung zusammengerufen werden konnte und auf der anderen Seite ein Beschluß im Wege der schriftlichen Abstimmung nur dann zustandekommt, wenn alle Vorstandsmitglieder ihm zustimmen. Das Nichtzustandekommen des PV-Beschlusses muß daher zugunsten der Antragsteller als Entscheidung des Vorstandes angesehen werden, die ihre Anfechtung zurückweist und - weil sie keine Nachwahl anordnet - ihnen dadurch den Weg an die Bundesschiedskommission eröffnet.

Da die 34 Antragsteller mehr als ein Zehntel der auf dem Parteitag Stimmberechtigten (280) darstellen, sind sie auch antragsberechtigt (§ 12 Abs. 1 Buchst. c WO).

### 2. Die Anfechtung ist jedoch nicht begründet.

Die Wahlen für die Beisitzer im b. Landesvorstand stellen einen einheitlichen Wahlvorgang im Wege der Listenwahl dar. Der angefochtene Wahlgang ist daher ein weiterer Wahlgang im Sinne des § 8a Abs. 2 WO/B. Ihrem Wortlaut nach bezieht sich diese Vorschrift zwar nur auf einen zweiten Wahlgang, sie ist jedoch auch auf alle weiteren Wahlgänge anzuwenden, da es unsinnig wäre, sie als Ausnahmenvorschrift nur für zweite Wahlgänge auszulegen. Ihr Sinn ist vielmehr, daß die absolute Mehrheit nur im ersten Wahlgang erforderlich sein soll, während - vorbehaltlich einer konkreten anderweitigen Regelung - in allen folgenden Wahlgängen des gleichen Wahlvorgangs die einfache (relative) Mehrheit zu einer erfolgreichen Wahl ausreichen soll. Nach den §§ 8 Abs. 2 WO und 8a Abs. 2 WO/B. sind daher im angefochtenen Wahlgang diejenigen

BewerberInnen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, wenn satzungsmäßig nichts anderes bestimmt ist. Weder das Organisationsstatut, noch die Wahlordnung der Bundespartei oder die entsprechenden Vorschriften enthalten jedoch eine Vorschrift, die für diesen Wahlgang für Vorstandsbeisitzer ein bestimmtes Quorum vorschreibe. Zwar kann nach § 8a Abs. 2 WO/B. der Parteitag etwas anderes beschließen. Nach der Auskunft des stellvertretenden Landesgeschäftsführers hat der Parteitag jedoch einen solchen Beschluß nicht gefaßt. Es gibt daher im Gegensatz zu dem Wahlprotokoll des Parteitages in B. am 02.07.1994 keine "erforderliche Mehrheit". Gewählt ist vielmehr der Kandidat/die Kandidatin, der/die eine Stimme mehr als der oder die anderen Mitbewerber erhalten hat. Es kommt dabei auch weder auf die Zahl der gültigen Stimmen noch auf die Bewertung nicht ausgefüllter Stimmzettel an.

Im vorliegenden Fall ist auch die Entscheidung des Präsidiums nicht zu beanstanden, das mit nur einem Namen und mit einem Kreuz versehene Stimmzettel für gültig erklärt hat. Nach § 3 Abs. 3 WO sind - außer bei Spezialregelungen wie in § 8 Abs. 1 WO - nur solche Stimmzettel ungültig, die den Willen des oder der Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Dies ist aber bei dieser Sachlage nicht gegeben: es kann keinen vernünftigen Zweifel daran geben, was diese Wähler wollten. Da in der Praxis aber immer wieder Zweifelsfälle auftreten können, ob ein Stimmzettel den Willen des Wählenden zweifelsfrei erkennen läßt, ist es - vorbehaltlich des späteren Wahlanfechtungsverfahrens - die Aufgabe der Versammlungsleitung (notfalls auch mit Mehrheit) diese Fragen zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall können insbesondere aus § 3 Abs. 2 WO keine Bedenken gegen die Entscheidung des Präsidiums hergeleitet werden. Sinn dieser Vorschrift ist der Schutz der Wählenden gegen psychologische Einflüsse sowie der Schutz des Wahlheimnisses (§ 3 Abs. 1 WO). Muß aber der Wähler den oder die Kandidatennamen selbst in einen - allerdings notwendigerweise in seiner sonstigen Gestaltung einheitlichen - Stimmzettel eintragen, so besteht weder Notwendigkeit noch Veranlassung, ihn insoweit gegen Manipulationen Dritter zu schützen. Für die Annahme, daß nur ein Name eingetragen wurde, um das Wahlheimnis zu verletzen, besteht im vorliegenden Falle keine Veranlassung.

Nach allem ist die Wahlanfechtung unbegründet. Der Bewerber N. ist korrekt gewählt.